



Marktgemeinde REICHENFELS

Bezirk Wolfsberg – Kärnten

9463 Reichenfels, Liftstraße 1 – DVR: 0093980

Telefon: 04359/2221-0 Fax: DW 24, e-mail: reichenfels@ktn.gde.at

www.marktgemeinde-reichenfels.at

VERORDNUNG

(Abfuhrordnung)

des Gemeinderates der Marktgemeinde Reichenfels vom 22.12.2009, Zahl: 852-0/2009, mit welcher gemäß der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004, K-AWO. LGBl.Nr. 17/2004 zuletzt in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 22/2005 und LGBl. Nr. 77/2005 insbesondere unter Berücksichtigung des 5. Abschnittes (§§ 20 bis 24), die Sammlung und Abfuhr von Hausmüll und Sperrmüll im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Reichenfels verordnet wird.

§ 1

Entsorgungspflicht

Die Gemeinde hat gemäß § 20 Abs. 1 Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 für die Sammlung und die Abfuhr von Haus- und Sperrmüll im gesamten Gemeindegebiet nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu sorgen. Zur Besorgung dieser Aufgaben hat die Gemeinde eine Müllabfuhr einzurichten.

Zu diesem Zweck bedient sich die Marktgemeinde Reichenfels befugter Entsorgungsunternehmen im Sinne des § 10 Abs. 2 Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004.

§ 2

Entsorgungsbereich

- (1) Die Sammlung und Abfuhr von Hausmüll hat im Abfuhrbereich des Gemeindegebietes zu erfolgen.
- (2) Die Sammlung und Abfuhr des Sperrmülls hat so oft zu erfolgen, als dies im Hinblick auf die Art und Menge des Sperrmülls erforderlich ist.
- (3) Der Bürgermeister hat die Abfuhrtermine für die Hausmüllabfuhr und Sperrmüllabfuhr festzulegen und auf geeignete Art und Weise bekannt zu geben.
- (4) Für die Sammlung und Abfuhr des Hausmülls wird ein vierwöchentlicher Intervall festgelegt. Die Entsorgung des Sperrmülls erfolgt über das Altstoffsammelzentrum der Marktgemeinde Reichenfels, welches monatlich, zu den festgelegten und verlautbarten Öffnungszeiten genutzt werden kann.
In begründeten Ausnahmefällen wird der Sperrmüll nach vorheriger Anmeldung auch abgeholt, die Kosten sind vom Verursacher zu tragen.
- (5) Die genauen Abfuhrtermine für den Haus- und Sperrmüll, sowie die Öffnungszeiten des Altstoffsammelzentrums werden in einen Müllentsorgungskalender verlautbart, welcher, soweit möglich, jedem Haushalt zugestellt wird bzw. auf entsprechende Weise kundgemacht wird.

§ 3 Sonderbereich

Der Sonderbereich, das sind jene Grundstücke, von denen auf Grund ihrer Lage und der Art ihrer Verkehrserschließung die Abfälle nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten abgeführt werden können, umfassen die in der Plandarstellung (Anlage 1 zu dieser Verordnung) außerhalb der roten Umrandung liegenden Grundstücke. Diese Plandarstellung bildet einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung.

§ 4 Entsorgungsstandort für den Sonderbereich

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken im Sonderbereich sind verpflichtet, den Hausmüll zu den von der Gemeinde hiefür vorgesehenen Sammelplätzen zu bringen.
- (2) Die Marktgemeinde Reichenfels legt als Sammelplatz für den Hausmüll aus dem Sonderbereich das Altstoffsammelzentrum der Marktgemeinde Reichenfels fest.
- (3) Die Eigentümer von Grundstücken im Sonderbereich sind verpflichtet, den anfallenden Hausmüll, in von der Marktgemeinde Reichenfels gekennzeichneten und zur Verfügung gestellten Müllsäcken, monatlich, und innerhalb der festgelegten Öffnungszeiten, im Altstoffsammelzentrum abzugeben.
- (4) Für die Bringung des Hausmülls aus dem Sonderbereich zum Altstoffsammelzentrum erfolgt eine Vergütung auf die zu leistende Müllentsorgungsgebühr.

§ 5 Abholbereich

- (1) Die Eigentümer von im Abholbereich gelegenen Grundstücken sind verpflichtet, Hausmüll zu den festgelegten Abfuhrterminen durch die Gemeinde oder durch Einrichtungen gemäß § 10 Abs. 2 Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 (Entsorgungsfirmen) abführen zu lassen.
- (2) Die Eigentümer der bebauten Grundstücke im Abholbereich sind verpflichtet, die Müllbehälter so aufzustellen oder anzubringen, dass sie sowohl für die mit der Abfuhr betrauten Person als auch für die Benutzer leicht zugänglich sind.
- (3) Ist der Aufstellungsort nicht allgemein leicht zugänglich, so sind die zu verwendenden Müllbehälter für die Entleerung an der jeweiligen Grundstücksgrenze der Hauszufahrt des bebauten Grundstückes zu den Abfuhrterminen bereitzustellen.

§ 6 Müllbehälter

- (1) Die Anzahl und die Größe der Müllbehälter für die bebauten Grundstücke im Abhol- und Sonderbereich wird unter Bedachtnahme auf den durchschnittlich ortsüblichen Anfall von Abfällen der in einem Gebäude meldebehördlich gemeldeten Personen sowie entsprechend der Art und Größe der Betriebe oder Arbeitsstellen festgelegt. Befindet sich auf einem bebauten Grundstück ein bewohnbares Gebäude, das ist ein Gebäude, das mindestens eine Wohnung enthält, so ist für dieses Grundstück zumindest ein Müllbehälter aufzustellen oder anzubringen.

(2) Als Müllbehälter sind aufzustellen:

- Müllbehälter mit einem Fassungsraum von 120 l
- Müllbehälter mit einem Fassungsraum von 240 l
- Müllbehälter mit einem Fassungsraum von 360 l
- Müllbehälter mit einem Fassungsraum von 1100 l
- Müllsäcke mit der Aufschrift „Marktgemeinde Reichenfels“ mit einem Fassungsraum von 60 l

- a) Der ortsübliche Anfall einer in einem Gebäude meldebehördlich gemeldeten Person wird mit mindestens 8 l pro Woche festgelegt.
- b) Bei dem in Gewerbebetrieben anfallenden Haus- bzw. Restmüll wird als durchschnittlicher ortsüblicher Anfall
- | | |
|---|--------------------|
| bis zu 5 Mitarbeitern für die Betriebsart(en) | |
| Gastgewerbe, Handel, Gewerbe und Kleingewerbe | 120 l Abfall/Monat |
| von 6 bis 10 Mitarbeitern | 240 l Abfall/Monat |
| und über 10 Mitarbeitern | 360 l Abfall/Monat |
- festgelegt.

- (3) Die Eigentümer der bebauten Grundstücke im Abhol- und Sonderbereich sind verpflichtet, die von der Gemeinde beigestellten Müllbehälter aufzustellen oder anzubringen und in ordentlichem Zustand zu erhalten. Die Zahl der verwendeten Müllbehälter ergibt sich aus Abs. 1 und 2 unter Bedachtnahme auf die festgelegten Abfuhrtermine.
- (4) Als Müllbehälter gelten auch Müllsäcke, wobei sich die erforderliche Anzahl der Müllsäcke pro Jahr aus Abs. 1 und 2 ergibt. Die im Sonderbereich gelegenen Grundstückseigentümer haben die von der Gemeinde zu beziehenden Müllsäcke zu verwenden.
- (5) Die Größe und Anzahl der Müllbehälter sind gemäß § 24 Absatz 3 der K-AWO **nur dann** mit Bescheid festzulegen, wenn im Hinblick auf das über einen Müllbehälter hinausgehende Erfordernis berechnete Zweifel bestehen.

§ 7 Sorgfaltspflicht

- (1) Das Einbringen von Problemstoffen und anderen Abfällen als Hausmüll im Sinne des § 2 Abs. 2 lit. a) der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 in die für Hausmüll bestimmten Müllbehälter der Müllabfuhr ist verboten und bedeutet eine Verwaltungsübertretung nach § 67 der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004.
- (2) Außerhalb des Befüll- oder Einsammelvorganges sind die Müllbehälter entsprechend ihrer Art geschlossen zu halten.
- (3) Die Müllbehälter sind von den Grundstückseigentümern in der Art und Weise reinzuhalten, dass der Hygiene und dem Erfordernis zur Vermeidung der Geruchsbelästigung Rechnung getragen wird.
- (4) Die entsprechenden Müllbehälter werden durch das von der Gemeinde beauftragte Entsorgungsunternehmen beigestellt. Beschädigte oder defekte Müllbehälter werden auf Kosten der Entsorgerfirma repariert bzw. ausgetauscht. Mutwillig beschädigte Müllbehälter sind auf Kosten des Verursachers auszutauschen.

§ 8 **Grundsätze der Abfallgebührenberechnung**

- (1) Die Abfallgebühren sind entsprechend der zur Bedeckung erforderlichen Gebühr auszu-schreiben.
- (2) Die Gebühren für die Ermöglichung der Benutzung bzw. Inanspruchnahme der Einrich-tungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung (Bereitstellungsgebühr) sowie für die tatsächliche Inanspruchnahme dieser Einrichtungen (Entsorgungsgebühr) werden in einer eigenen Gebührenverordnung nach § 55 ff Kärntner Abfallwirtschafts-ordnung 2004 ausgeschrieben.
- (3) Die Gemeinde hat die Möglichkeit, für die Entsorgung von Abfällen, mit Ausnahme der Entsorgung von Hausmüll und der Entsorgung von Betriebsmüll, sofern dieser über das Hausmüllsammelsystem entsorgt wird, Gebühren oder ein privatrechtliches Entgelt aus-zuschreiben.

§ 9 **Wirksamkeit**

- (1) Diese Verordnung tritt mit Wirksamkeit vom 1.1.2010 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung vom 20.12.2006, Zahl: 852-0/2242/2006 idgF. außer Kraft.

Für den Gemeinderat
der Bürgermeister
Manfred Führer

angeschlagen am: 23.12.2009
abgenommen am: 29.01.2010

Anlage 1 zu § 3: Plandarstellung Müllabfuhr Sonderbereich



1:22000

